OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601613/2/KH

Datum:
Linz, 1. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Herrn M F, A d W, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 28. September 2016, GZ: VerkR96-8829-2015, betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 4.) des angefochtenen Straferkenntnisses insofern stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 19 Stunden) herabgesetzt wird. Hinsichtlich der Spruchpunkte 1.), 2.) und 3.) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist hinsichtlich der Spruchpunkte 1.), 2.) und 3.) des angefochtenen Straferkenntnisses gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Gegen dieses Erkenntnis ist hinsichtlich Spruchpunkt 4.) des angefochtenen Straferkenntnisses gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. September 2016, VerkR96-8829-2015, wurden über Herrn M F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), A d W, G, drei Verwaltungsstrafen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in der Höhe von je 80 Euro sowie eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 50 Euro auf Grundlage des Führerscheingesetzes (FSG) wegen Nichterfüllung der Auflage, beim Lenken eine Brille zu tragen, verhängt.

Der Bf ersuchte mit E-Mail vom 25. Oktober 2016 bzw. mit einem weiteren E-Mail vom 28. Oktober 2016 um Strafmilderung. Das E-Mail vom 25. Oktober war nicht weiter begründet, jenes vom 28. Oktober begründete der Bf damit, dass ihm durchaus bewusst sei, dass hier mehrere unglückliche Umstände zusammen gekommen seien. Weiters entschuldigte er sich für sein Nichterscheinen am 15. Oktober 2015, was ihm aus privaten Gründen zu diesem Zeitpunkt unmöglich gewesen sei. Darüber hinaus seien mehrere Mails, die er von seinem Rechtsanwalt bekommen hätte sollen, nicht in seinem Posteingang aufzufinden. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde vom Bf nicht beantragt.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt. Da sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde lediglich gegen die Höhe der im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Verwaltungsstrafen richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte diese gemäß § 44 Abs. 3 Z. 2 VwGVG entfallen.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht folgender Sachverhalt fest:

Aufgrund einer Anzeige der PI G erging seitens der belangten Behörde eine mit 27. April 2015 datierte Strafverfügung an den Bf. Diese enthielt dieselben Tatvorwürfe wie das angefochtene Straferkenntnis, allerdings wurden in 3 Spruchpunkten gegenüber dem angefochtenen Straferkenntnis jeweils höhere Verwaltungsstrafen verhängt.

Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf, in diesem Zeitpunkt noch anwaltlich vertreten, binnen offener Frist Einspruch. In der Folge erging eine mit 15. Oktober 2015 datierte Aufforderung zur Rechtfertigung an den Bf, auf die der

Bf nicht reagierte. Schließlich erließ die belangte Behörde das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis.

Die als Beschwerde zu wertende E-Mail vom 28. Oktober 2016 des mittlerweile nicht mehr anwaltlich vertretenen Bf richtete sich lediglich gegen die Höhe der verhängten Verwaltungsstrafen, bezüglich derer der Bf um Strafminderung ersuchte.

Eine telefonische Rückfrage bei dem im Behördenverfahren als Rechtsvertreter bevollmächtigen Rechtsanwalt zum Bestehen des Vollmachtsverhältnisses ergab, dass dieses bereits vor Erhebung der Beschwerde beendet wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht wie folgt erwogen:

§ 99 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lautet wie folgt:

„§ 99. […] (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,[…]“.

§ 37 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) normiert Folgendes:

„§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

Da der Bf in der Beschwerde den Sachverhalt an sich nicht bestritten hat, sondern lediglich um Minderung der verhängten Verwaltungsstrafen ersucht hat, ist auf den dem Straferkenntnis zugrunde liegenden Sachverhalt nicht einzugehen und die Verwirklichung der im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten in objektiver und subjektiver Hinsicht als

gegeben vorauszusetzen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich deshalb lediglich auf die Bemessung der im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Verwaltungsstrafen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Bf ist den Annahmen der Behörde betreffend seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht entgegengetreten.

Zu den in den Spruchpunkten 1.), 2.) und 3.) des angefochtenen Straferkenntnisses enthaltenen Tatvorwürfen betreffend Geschwindigkeitsüberschreitungen ist festzuhalten, dass die Beamten der PI G dem Fahrzeug des Bf mit einer Geschwindigkeit von 120 km/h nachfuhren und sich der Abstand zwischen ihrem Fahrzeug und jenem des Bf jedoch noch vergrößerte. Als der Bf durch eine 50 km/h-Beschränkung, durch ein Ortsgebiet und durch eine 60 km/h-Beschränkung fuhr, wurde er ebenfalls nicht langsamer. Erst als er aufgrund eines vor ihm fahrenden Fahrzeugs abbremsen musste, konnte er vom Polizeifahrzeug eingeholt werden. Die Tatsache, dass der Bf mit derart hoher Geschwindigkeit fuhr, obwohl er maximal 50 bzw. 60 km/h fahren hätte dürfen und damit ein erhebliches Gefährdungspotenzial insbesondere auch für andere Verkehrsteilnehmer eröffnet hat, ist jedenfalls bei der Strafbemessung zu

berücksichtigen. Schon aus diesem Grund sieht das Landesverwaltungsgericht keine Möglichkeit, die in den Spruchpunkten 1.), 2.) und 3.) des angefochtenen Straferkenntnisses verhängten, ohnedies im untersten Bereich des Strafrahmens des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (dieser sieht Strafen bis zu 726 Euro vor) liegenden Verwaltungsstrafen noch weiter herabzusetzen. Die Unbescholtenheit des Bf wurde bereits von der belangten Behörde mildernd berücksichtigt und folglich die im angefochtenen Straferkenntnis verhängten Verwaltungsstrafen im Vergleich zu der zuvor ergangenen Strafverfügung ohnedies bereits erheblich herabgesetzt.

Unter Abwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe kommt das Landesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass die in den Spruchpunkten 1.), 2.) und 3.) des angefochtenen Straferkenntnisses verhängten Verwaltungsstrafen aus general- und spezialpräventiven Gründen notwendig und ausreichend sind, um den Bf in Hinkunft von der Begehung weiterer Verwaltungsstraftaten abzuhalten. Somit war die Beschwerde gegen die Höhe der in den Spruchpunkten 1.), 2.) und 3.) verhängten Verwaltungsstrafen als unbegründet abzuweisen.

Betreffend die in Spruchpunkt 4.) verhängte Verwaltungsstrafe wegen des beim Lenken des KFZ nicht erfolgten Tragens einer Brille trotz Eintragung in den Führerschein ist auszuführen, dass auch das Lenken eines KFZ – insbesondere unter Berücksichtigung der hohen Geschwindigkeit, mit der der Bf sein Fahrzeug ohne Brille gelenkt hat – ohne Brille trotz Fehlsichtigkeit ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial mit sich bringt. Auch hier ist wiederum darauf hinzuweisen, dass die im angefochtenen Straferkenntnis in gleicher Höhe wie in der zuvor ergangenen Strafverfügung verhängte Verwaltungsstrafe von 50 Euro ebenfalls im untersten Bereich des Strafrahmens des § 37 Abs. 1 FSG liegt (dieser bewegt sich zwischen 36 und 2.180 Euro).

Unter Abwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Bf kommt das Landesverwaltungsgericht betreffend die in Spruchpunkt 4.) des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Verwaltungsstrafe zu dem Schluss, dass diese auf 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 19 Stunden) herabzusetzen ist. Diese Strafhöhe scheint aus general- und spezialpräventiven Gründen notwendig und ausreichend, um den Bf in Hinkunft von der Begehung weiterer Verwaltungsstraftaten abzuhalten.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in der zitierten Gesetzesstelle begründet.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich der Spruchpunkte 1.), 2.) und 3.) des angefochtenen Straferkenntnisses für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich Spruchpunkt 4.) des angefochtenen Straferkenntnisses unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht hinsichtlich der Spruchpunkte 1.), 2.) und 3.) des angefochtenen Straferkenntnisses innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde / der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Gegen dieses Erkenntnis besteht hinsichtlich Spruchpunkt 4.) des angefochtenen Straferkenntnisses innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing